



04.09.2018

161. Newsletter

Überarbeitete Fassung vom 04.09.2018

Vollzug des BayKiBiG / AVBayKiBiG

Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BayBQFG und dem BaySozKiPädG für im Ausland erworbene Qualifikationen sowie Zulassung zur pädagogischen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen nach der AVBayKiBiG

Zum 1. August 2013 trat das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) und das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) in Kraft. Das BayBQFG regelt die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit landesrechtlich geregelten Berufen. Das BaySozKiPädG regelt die Führung der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“.

Ab **1. August 2018** ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf **„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“** und dem Referenzberuf **„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“** das

Bayerische Landesamt für Schule,

Stuttgarter Str. 1,

91710 Gunzenhausen

(E-Mail: poststelle@las.bayern.de,

Tel.: 09831/686-0)

zuständig. .

Das Landesamt übernimmt ab dem 1. August 2018 auch die laufenden Verfahren der bisher zuständigen Behörde (Regierung von Niederbayern). Ein neuer Antrag muss bei laufenden Verfahren daher nicht gestellt werden.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit dem Referenzberuf **„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“** erfolgt wie bisher beim

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Regionalstelle Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13,
97082 Würzburg

(E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de,

Tel.: 0931-4107500).

Nähere Informationen, insbesondere ein Merkblatt sowie das Antragsformular, sind unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/kind/index.php> abrufbar.

Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sind unter der Rubrik „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ <https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php>.

Informationen zum BayBQFG bzw. BaySozKiPädG einschl. der Adressen der Anerkennungsstellen abrufbar.

Unter diesem Link sind auch weitere Informationen für Anerkennungssuchende sowie die zuständigen und beratenden Stellen mit Standortdaten und die Adressen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQan der drei Standorte München, Nürnberg und Augsburg)“ eingestellt.

Personen mit einem ausländischen Abschluss, dessen Gleichwertigkeit mit dem Abschluss der „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogin“, des „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogen“, der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder dem „Staatlich anerkannten Erzieher“ festgestellt wurde, gelten nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG als pädagogische Fachkräfte. Personen mit einem ausländischen Abschluss, dessen Gleichwertigkeit mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ festgestellt wurde, gelten nach § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG als pädagogische Ergänzungskräfte. Die Gleichwertigkeitsfeststellungen gelten bundesweit und sind nicht auf die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen beschränkt.

Unabhängig von den kostenpflichtigen Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung können diejenigen Behörden, die die Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII erteilen, d.h. in der Regel die Kreis- oder Stadtjugendämter, Einzelfallentscheidungen zur Zulassung von Personen zur pädagogischen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG treffen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Sie sollen sich für die Zulassung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft an der vom Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) geführten

Berufeliste orientieren (<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>). Dies betrifft ausländische und deutsche Abschlüsse. Entscheidungen nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG gelten nur für die Tageseinrichtung, die den Antrag auf Zulassung der Person zur Tätigkeit in der Einrichtung gestellt hat. Dieses Verfahren ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat IV3 – Frühkindliche Bildung und Erziehung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat IV 4 – Kindertagesbetreuung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletters wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php> abmelden.